



öffentlich

Einrichtung einer neuen Schulart im Zollernalbkreis

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozial-
ausschuss

öffentlich

am 22.05.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Die Beruflichen Schulen des Zollernalbkreises beantragen nach § 30 Schulgesetz die Einrichtung einer neuen Schulart am Beruflichen Schulzentrum Hechingen.

Anlagen:

öffentlich

Einrichtung einer neuen Schulart im Zollernalbkreis

In Baden-Württemberg gilt Schulpflicht, welche in § 72 und § 78 Schulgesetz geregelt ist. Die Schulpflicht gliedert sich in die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer aufbauenden Schule. Im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht folgt die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule.

Jugendliche, die ihr Ausbildungsverhältnis vorzeitig beenden oder die Vollzeitschule während des Schuljahres abbrechen unterliegen weiterhin der Berufsschulpflicht. Allerdings können diese Jugendlichen ab den Herbstferien nicht mehr in den regulären beruflichen Bildungsgängen aufgenommen werden, da der Unterricht in den berufspraktischen und berufstheoretischen Fächern zu weit fortgeschritten ist.

Im Landkreis Ludwigsburg werden berufsschulpflichtige Jugendliche, die keinen Ausbildungsvertrag (mehr) haben oder eine Vollzeitklasse verlassen haben in einer gesonderten Klasse beschult. Die Jugendlichen besuchen diese Klasse an einem Tag in der Woche und erfüllen dadurch ihre Pflicht, eine Berufsschule zu besuchen. An den restlichen vier Wochentagen absolvieren die Jugendlichen ein Langzeitpraktikum, welches als schulisches Praktikum organisiert ist und damit von Lehrkräften begleitet wird. Dieses Praktikum dient vor allem der beruflichen Orientierung und der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Ein Schulabschluss ist in dieser Klasse jedoch nicht möglich. Wir wollen beim Regierungspräsidium Tübingen die Einrichtung einer entsprechenden Schulart am Beruflichen Schulzentrum in Hechingen beantragen.